

**Satzung der Musikschule der Hansestadt Stralsund
(Musikschulsatzung)**

Beschluss der Bürgerschaft Nr. 96-II-05-0792 am 13.06.1996

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Aufgaben
- § 3 Leiter der Musikschule
- § 4 Leitungskonferenz
- § 5 Lehrkräfte
- § 6 Teilnehmer und Gebühren
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Die Musikschule ist eine von der Hansestadt Stralsund getragene ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung.

(2) Sie ist eine Einrichtung innerhalb des Amtes für Wirtschaft und Kultur.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Musikschule dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung.

(2) Es ist ihre Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern sowie ggf. auf ein Berufsstudium vorzubereiten.

§ 3 Leiter der Musikschule

(1) Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.

(2) Dem Leiter obliegt die Vertretung der Musikschule unbeschadet der Regelung der Kommunalverfassung

-die organisatorische Leitung, insbesondere:

- a) Vorschlag für Anstellung der hauptamtlichen Lehrkräfte
- b) Auswahl und Verpflichtung der nebenamtlichen Lehrkräfte
- c) Aufstellung des Entwurfs zum Haushaltsplan

-die pädagogische Leitung, insbesondere:

- a) die Festsetzung der Lehrpläne
- b) Beaufsichtigung der Lehrveranstaltungen
- c) Fortbildung der Lehrkräfte

§ 4 Leitungskonferenz

Der Leiter der Musikschule, sein Stellvertreter, der Verwaltungsleiter sowie drei von der Gesamtkonferenz zu wählende Lehrkräfte bilden die Leitungskonferenz. In ihr werden alle grundsätzlichen pädagogischen und organisatorischen Fragen der Musikschule beraten.

§ 5 Lehrkräfte

(1) An der Musikschule unterrichten hauptamtliche und nebenamtliche Lehrkräfte.

(2) Die Lehrkräfte werden mindestens zweimal im Jahr vom Leiter der Musikschule zu einer Gesamtkonferenz zusammengerufen.

(3) Die Gesamtkonferenz ist über die Ergebnisse der Beratungen der Leitungskonferenz zu informieren.

§ 6 Teilnehmer und Gebühren

(1) An der Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet.

(2) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule richtet sich nach der Schulordnung.

(3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührensatzung für die Musikschule der Hansestadt Stralsund in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Stralsund, den 13.06.1996

gez. Lastovka
Oberbürgermeister

L.S.